

6.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweilige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

6.3 Den Bewilligungsbehörden obliegt die Beratung, die Antragsannahme, die Antragsprüfung, die Prüfung des Nachweises der Verwendung der Zuwendung und Bewilligung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

6.4 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag unter Verwendung formgebundener Vordrucke gewährt. Die Antragsunterlagen sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich oder im Internet unter <https://mwf.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/praktikumspraemie/gruene-berufe> abrufbar.

6.5 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

6.6 Die Bewilligungsbehörde bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch.

6.7 Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt. Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt bei Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung das Finanzierungsrisiko einer späteren Nichtbewilligung.

6.8 Spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums ist der Anwesenheitsnachweis und eine Schulbescheinigung oder Kopie des Schülerscheines bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde.

6.9 Nicht volljährige Zuwendungsempfänger werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

6.10 Die Anträge enthalten eine Einwilligung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterleitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme an Evaluationsverfahren.

6.11 Unvollständig oder verspätet eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

6.12 Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsamt

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

754

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Land Sachsen-Anhalt

Erl. des MWU vom 13. Mai 2024 – 31-46813-11

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Zweck der Zuwendung besteht in der Unterstützung von Vorhaben, welche die Anpassung der Regionen im Land Sachsen-Anhalt an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenereignisse, Sturzfluten, Hitzewellen, Dürren und Stürme, beschleunigen sowie ihre Risikovorsorge und ihr Risikomanagement verbessern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159; L 261 vom 22. 7. 2021, S. 58; L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158; L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16; L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29. 2. 2024), sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60; L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74), geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29. 2. 2024), sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
- e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
- f) des EFRE/JTF – Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt und
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027.

Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. 6. 2016, S. 389) ausgewählt und durchgeführt.

1.3 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimawandelfolgen

Gefördert werden Maßnahmen, die der Entwicklung von Konzepten und Planungen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einschließlich der Risikovorsorge und des Risikomanagements dienen. Ebenso werden Investitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten und Planungen zur nachhaltigen und integrativen Anpassung an den Klimawandel gefördert. Die Investitionen beziehen sich dabei auf Sektoren, die im Einklang mit der „Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel“ stehen.

Die Maßnahmen sollen zur Stärkung der Infrastrukturen und bestehenden Systeme gegen die jeweiligen Folgen des Klimawandels beitragen und die Risikovorsorge und das Risikomanagement verbessern.

2.1.1 Nichtinvestive Maßnahmen

Gefördert werden können Konzepte und Planungen für die Klimafolgenanpassung. Dazu zählen insbesondere Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Machbarkeitsstudien, (einschließlich der Datenerhebung, kartographischen Darstellung und Veröffentlichung) sowie Hitzeaktionspläne.

2.1.2 Investive Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere:

- a) die Entsiegelung, Begrünung und Beschattung öffentlicher Flächen und Gewässer,
- b) die Gebäudeverschattung oder sommerlicher Wärmeschutz an Gebäuden,
- c) die passive Kühlung von Gebäuden,
- d) eine Dach-, Fassaden- und Straßenbegrünung, auch in Kombination mit der Entsiegelung von wärmespeichernden Flächen und
- e) im Zusammenhang mit den Buchstaben a und d die Neupflanzung von klimaangepassten Strauch- und Baumarten.

2.2 Maßnahmen des kommunalen Starkregen- und Hochwasserrisikomanagements

Gefördert werden kommunale im öffentlichen Interesse erfolgende Maßnahmen des Starkregen- und Hochwasserrisikomanagements zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte und Planungen im Zusammenhang mit der „Strategie des Landes zur Anpassung an den Klimawandel“ und den Themenfeldern der „Landesstrategie zum Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt“. Durch die Zuwendung sollen die Kommunen bei der Entwicklung von Konzepten und Planungen sowie der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Maßnahmen sollen Infrastrukturen und bestehende Systeme widerstandsfähiger gegen die jeweiligen Folgen des Klimawandels aufstellen und Risikovorsorge und -management verbessern.

2.2.1 Nichtinvestive Maßnahmen

Gefördert werden können Konzepte und Planungen zum Beispiel für:

- a) die Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Veränderungen unter anderem für den Hochwasserschutz, Starkniederschläge, Sturzfluten und Erosion,
- b) die Durchführung von Hochwasserschutz- und Starkregenaudits,
- c) die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- d) die Alarm- und Einsatzplanung der Wasserwehr oder die Einbindung digitaler Systeme (zum Beispiel „Interaktive Gefahrenkarte für den kommunalen Hochwasserschutz – INGE“ oder das Flutinformations- und Warnsystem FLIWAS 3) und

- e) die Öffentlichkeitsarbeit zur Risikovorsorge, Eigenvorsorge und Umweltbildung im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer 2.2.1 Buchst. a.

2.2.2 Investive Maßnahmen

- 2.2.2.1 Beschaffungen zur Verbesserung des mobilen Hochwasserschutzes und notwendiger Ausrüstung auf Basis von bereits bestehenden Konzepten und Planungen

Gefördert werden können insbesondere:

- a) die Beschaffung von ortsgebundenen und ortsungebundenen Schutzsystemen gegen Starkregen- und Hochwassergefahren und
b) die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen zur nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel.

- 2.2.2.2 Baumaßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes und des Starkregenrisikomanagements sowie zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimabedingte Veränderungen (zum Beispiel Erosionen, auf Basis von bereits bestehenden Konzepten und Planungen)

Gefördert werden können insbesondere:

- a) die Errichtung kommunaler Anlagen des technischen Hochwasserschutzes,
b) die Errichtung von Lagern zur Unterbringung von ortsgebundenen und ortsungebundenen Schutzsystemen des Hochwasserschutzes als Teil einer Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit der Förderung gemäß Nummer 2.2.2.1 Buchst. a, einschließlich erforderlicher Verlade- und Transporttechnik,
c) Baumaßnahmen an kommunalen Anlagen des technischen Hochwasserschutzes, einschließlich des hochwassergerechten Umbaus sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen,
d) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in den Einzugsgebieten der Gewässer zweiten Ordnung sowie die Schaffung von Möglichkeiten zum Wasserrückhalt bei oder nach Starkniederschlägen und damit verbundenen Erosionen (zum Beispiel Verwallungen, Rückhaltebecken, Wasserspeicher),
e) Maßnahmen zur Herstellung neuer Gewässer, zur Wiederherstellung ehemals vorhandener Gewässer sowie zur wesentlichen Umgestaltung von Gewässern zweiter Ordnung für den Hochwasserschutz als Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
f) der Erhalt und Ausbau des dezentralen Rückhaltes und Versickerung von Niederschlagswasser,
g) die Herstellung von anderen Anlagen zur Starkregenaufnahme und Wasserentnahme im Bedarfsfall,
h) eine Hangbepflanzung zur Stabilisierung gegen Erosion und Auswaschung bei Starkregen oder Sturzfluten und
i) der notwendige Erwerb von Grundstücken bis höchstens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.3 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- a) der Betrieb und die Unterhaltung der mit der Förderung errichteten Anlagen,
b) der Betrieb und die Unterhaltung sowie Instandsetzung bestehender Anlagen im Rahmen der gebrauchstüblichen Abnutzung (Ersatzinvestitionen),
c) die Unterhaltung der Gewässer,
d) der Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen im Rahmen der gebrauchstüblichen Abnutzung,
e) Maßnahmen nach Nummer 2.2 zum Schutz von Bebauungen oder Baugebieten, für die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder des Satzungsbeschlusses bereits Informationen zu Hochwassergefährdungen, zum Beispiel aus den Hochwasserrisikomanagementkarten des Landes Sachsen-Anhalt oder ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen waren sowie für neue Planungen oder Bauvorhaben,
f) die Ausgaben für Sollzinsen, Betriebskosten, Abgaben und Eigenleistungen,
g) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer und
h) die Kosten für Aus- und Fortbildung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen mindestens 7 500 Euro betragen.

4.2 Die Auswahl der förderwürdigen Projekte erfolgt durch vom Begleitausschuss genehmigte Projektauswahlkriterien gemäß den Nummern 4.2.1 und 4.2.2.

4.2.1 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 sind folgende Projektauswahlkriterien maßgeblich:

- a) die Effektivität des Vorhabens,
b) der Wirkungskreis des Vorhabens,
c) die Umsetzbarkeit des Vorhabens und
d) die Klimaverträglichkeit.

4.2.2 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 sind folgende Projektauswahlkriterien maßgeblich:

- a) das Schadenspotential,
b) die geschützten Einwohner,

- c) der Wirkungskreis des Vorhabens,
- d) die wasserwirtschaftlichen Effekte,
- e) die Umsetzbarkeit des Vorhabens und
- f) die Klimaverträglichkeit.

4.3 Das geförderte Vorhaben muss im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

4.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.2 werden nur gefördert, wenn sie im Einklang zu Maßnahmen der „Landesstrategie zum Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt“ stehen und eine positiv bewertende Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zum beantragten Vorhaben vorliegt.

4.5 Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.2 Als zuwendungsfähig werden die Ausgaben anerkannt, die zur Erreichung des Förderzwecks notwendig sind und dem Empfänger der Zuwendung durch die geförderte Maßnahme zusätzlich entstehen.

Insbesondere zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- a) Kosten der Baufeldfreimachung,
- b) Konzepte und alle dafür erforderlichen Nebenaufwendungen (zum Beispiel Datenbeschaffung, Modellierung),
- c) Baugrunduntersuchungen,
- d) Baumaßnahmen einschließlich aller Baunebenkosten, sowie die mit der Investition unmittelbar im Zusammenhang stehenden anrechenbaren Ausgaben für Nebenkosten (zum Beispiel Planungskosten) durch unabhängige Dritte.

e) Projekte und Investitionen, die nicht Bauvorhaben sind (zum Beispiel technische Anlagen und Ausrüstungen) und

f) den Erwerb von Grundstücken nur insoweit eine vorhabensbezogene Sicherung dinglicher Rechte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

5.5.3 Für Vorhaben, deren Gesamtausgaben nicht mehr als 200 000 Euro betragen, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (genehmigter Haushaltsplanentwurf) bestimmt. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrages.

5.6 Kumulierung mit weiteren Fördermitteln

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die geförderten Vorhaben sind eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.2 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- b) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

6.3 Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zeitraums der Dauerhaftigkeit abzudecken.

6.4 Ausgaben für Zuwendungsempfänger, welche zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Abs. 9 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39), in der jeweils geltenden Fassung oder § 2 Abs. 9 der Sektoren-

verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39), in der jeweils geltenden Fassung,

- a) Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers erhoben werden (Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer) und
- b) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt (Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer).

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Sofern im Finanzierungsplan ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt ist, gilt dieser als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben sind bei der Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) unbeachtlich.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Abweichend von den VV Nr. 1.3 zu § 44 der LHO ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt

des Antrageingangs bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde stellt nach erfolgter Antragstellung eine Eingangsbestätigung aus. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die einzuhaltenden Fördervoraussetzungen und Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragseingang sind mit den Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen.

7.3.2 Anträge sind bis spätestens zu den von der Bewilligungsbehörde festgelegten Stichtagen auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Formulare werden von der Bewilligungsbehörde vorgehalten und auf deren Internetseite eingestellt.

7.3.3 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 wird anschließend durch die Bewilligungsbehörde anhand der unter Nummer 4.2.1 benannten Kriterien eine Rangliste erstellt. In dieser Liste werden in Abhängigkeit von fachlichen Merkmalen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Vorhaben aufgenommen, für die voraussichtlich im Rahmen des Aufrufs zur Antragstellung Zuwendungen bewilligt werden können.

7.3.4 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.2.1 und 2.2.2 holt die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ein.

Anschließend wird durch die Bewilligungsbehörde anhand der unter der Nummer 4.2.2 benannten Kriterien eine Rangliste aufgestellt. In dieser Liste werden in Abhängigkeit von fachlichen Merkmalen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Vorhaben aufgenommen, für die voraussichtlich im Rahmen des Aufrufs zur Antragstellung Zuwendungen bewilligt werden können.

7.3.5 Den Anträgen ist für die Prüfung, ob dem Antragsteller ausreichende Haushaltsmittel zur Durchführung der geplanten Maßnahme zur Verfügung stehen werden, eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen. Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme schätzt die Realisierbarkeit der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten ein.

7.4 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

7.4.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf der Grundlage der Ranglisten gemäß den Nummern 7.3.3 und 7.3.4 und unter Berücksichtigung der entsprechenden fachlichen Stellungnahmen sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor Auftragsvergabe oder vor Baubeginn vorliegen.

7.4.2 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5.3 werden im Rahmen der Antragstellung Angaben zu den Ausgaben und deren Finanzierung (dem Haushaltsplanentwurf) in tabellarischer Form vom Antragsteller abgefragt. Diese Aufstellung wird mit den Inhalten der Vorhabensbeschreibung in Textform und Auftragsschätzungen oder Angeboten für die geplanten Ausgaben auf Schlüssigkeit geprüft. Sofern bei späteren Antragstellungen Erfahrungswerte aus den ersten Förderungen vorliegen, können diese bei der Plausibilisierung herangezogen werden. Gleiches gilt für gegebenenfalls mehrfache vergleichbare Antragstellungen eines Antragstellers. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt.

7.4.3 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5.3 ist im Zuwendungsbescheid die Herleitung des Pauschalbetrages anhand der Summe des genehmigten Haushaltsplanentwurfs darzustellen. Außerdem ist für den Nachweis der erfolgreichen Förderung (Output) im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass im Sachbericht insbesondere zur Umsetzung der mit der Konzeption verbundenen Förderziele Stellung zu nehmen ist sowie Fotos der angeschafften Infrastruktur vorzulegen sind. Weitere Outputfaktoren können durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegt werden. Nummer 1.2 ANBest-Gk finden keine Anwendung.

7.4.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers mittels des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten elektronischen Formulars auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto.

7.4.5 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5.3 erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung nachdem das Vorhaben abgeschlossen ist und nach Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise und der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen. Die Abforderung beinhaltet neben dem Formblatt den Sachbericht, in welchem insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen und Fotos der angeschafften Fördergegenstände vorzulegen sind. Die mit der Mittelabforderung vorzulegenden Nachweise werden gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

7.4.6 Sofern ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung der Ausgaben festgelegt wird, gilt Nummer 6.4 ANBest-Gk nicht für den Zuwendungsempfänger.

7.4.7 Für Vorhaben welche nicht unter Nummer 5.5.3 aufgeführt sind (Vorhaben mit Gesamtausgaben von mehr als 200 000 Euro) erfolgt die Auszahlung der Förderung als Erstattung bereits durch den Empfänger der Förderung geleisteter Zahlungen für förderfähige Ausgaben. Dem Auszahlungsantrag sind deshalb die jeweiligen Rechnungen nebst Buchungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen.

7.4.8 Die Förderung darf abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

7.4.9 Alle Belege, die mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden, sind als Nachweis ausreichend.

7.4.10 Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 ANBest-GK auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet.

7.4.11 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Zuwendungsbescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

7.5 Prüfungsrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für die Förderung des EFRE/JTF – Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt eingerichteten Behörden und Stellen sowie die Bewilligungsbehörde sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Alle diese Daten werden in diesem Fall nur anonymisiert veröffentlicht.

7.6 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Empfänger der Förderung entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist der Empfänger der Förderung zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbefestigungen, Bemessung, Standardisierung Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24)

RdErl. des MID vom 24. Mai 2024 – 32/3110/24

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024 des BMDV vom 30. Januar 2024 (VkB. S. 134)
- b) RdErl. des MLV vom 29. Juni 2021 (MBI. LSA S. 484)

1. Einführung

Mit dem im Bezugs-RdSchr. zu a) wurden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24)“ bekannt gegeben. Sie ersetzen die gleichnamigen Richtlinien, Ausgabe 2012/Fassung 2021. Es werden die Standardfälle bei Neubau und Erneuerung für den standardisierten Oberbau von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortslagen geregelt. Die RStO dienen der Schaffung und Beibehaltung eines Befestigungsstandards für Fahrbahnen und sonstige Verkehrsflächen des Straßenverkehrs durch Anwendung technisch geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen. Sie berücksichtigen vor allem die Funktion der Verkehrsfläche, die Verkehrsbelastung, die Lage der Verkehrsfläche im Gelände, die Bodenverhältnisse, die Bauweise und den Zustand einer zu erneuernden Verkehrsfläche sowie die Bedingungen, die sich durch die freie Strecke oder die geschlossene Ortslage ergeben.

In die neue Fassung 2024 der RStO sind unter anderem Anforderungen an nachhaltiges Handeln bei der Dimensionierung von Straßenbefestigungen, Änderungen in den Tabellen bei den Belastungsklassen sowie Anpassungen in den Tafeln bei den Dicken der Frostschutzschichten und des Mindestverformungsmoduls für den Bau von Rad- und Gehwegen eingeflossen. Auch weitere Erkenntnisse aus der Praxis sowie Änderungen in anderen Regelwerken sind eingearbeitet worden.

Der frühere Anhang 2 „Beispiele“ wurde in einer separaten Beispielsammlung (FGSV 499/1: Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) ausgelagert.

Hiermit werden die RStO 12/24 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a) zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der RStO 12/2024 sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) zu Abschnitt 3.3 Oberbau und Tabelle 15

Für die Ermittlung der Anhaltswerte für die Dicken von Frostschutz- und Schottertragschichten nach Tabelle 15 gilt ergänzend Tabelle 1 „Richtwerte für Schichtdicken von Frostschutzschichten (Bauweisen mit Asphaltdecke)“ der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21, RdErl. des MLV vom 12. Juni 2021, MBI. LSA S. 460, in der jeweils geltenden Fassung).

Die ZTV-StB LSBB ST 21 sind im Internet zum Download eingestellt unter: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/zusaetzliche-technische-vertragsbedingungen-und-richtlinien-fuer-den-strassen-und-ingenieurbau-ztv-stb-lsbb-st/>.

b) zu Abschnitt 3.3.1 Bauweisen und Schichtdicken

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit der Anforderungswert an das Planum mit $Ev2 \geq 45$ MPa nicht erreicht wird, kann aufgrund von guten Erfahrungen in der Anwendung ergänzend zur Tafel 1 der RStO 12/24 die regionale Bauweise „Magdeburger Bauweise“ gemäß Kapitel 2, Bild 1 und 2 der ZTV-StB LSBB ST 21 alternativ gewählt werden. Anforderungen an diese Bauweise sind den ZTV-StB LSBB ST 21 zu entnehmen.

c) zu Abschnitt 3.3.2 Tragschichten

Werden durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Maßnahmen geplant, bei denen der Einsatz einer selbsterhärtenden Tragschicht, einer gebundenen Schicht in Kaltbauweise oder einer Asphaltfundationsschicht im Heißeinbau vorgesehen werden soll, sind diese aufgrund deren erstmaligen Anwendungen rechtzeitig vorher mit der Fachgruppe Bautechnik, Prüf- und Kalibrierstelle der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt abzustimmen. Dazu sind maßnahmenbezogene Unterlagen, die die Voraussetzung der Anwendung begründen sowie Erläuterungen zur Vorbereitung und bauvertraglichen Umsetzung beinhalten, vorzulegen.

Kiestragschichten sind gemäß Kapitel 3 Oberbau, Teil 1: Schichten ohne Bindemittel Nummer 2.2 Kies- und Schottertragschichten sowie Schottertragschichten unter Fahrbahndecken aus Beton der ZTV-StB LSBB ST 21, nicht anzuwenden.

d) zu Abschnitt 3.3.3 Asphaltdecken und Tafel 1: Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2 und F3-Untergrund/Unterbau in den Belastungsklassen Bk100 bis Bk10, Zeilen 1 bis 5